

## **§ 1 Rechtsbeziehung**

Die Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Angiologie (im folgenden DGA genannt) sind keine selbständigen Vereinigungen, sondern wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften mit zeitlich nicht begrenzten Aufgaben innerhalb der DGA, deren Rechtmäßigkeit auf §2, Abs. 3 der Satzung der DGA zurückgeht.

## **§ 2 Aufgaben der Sektionen**

Aufgabe der Sektionen ist es, besondere wissenschaftliche Sachgebiete innerhalb der DGA aufzuarbeiten und zusammenfassend darzustellen sowie wissenschaftliche Aktivitäten zu koordinieren und im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGA nach außen zu vertreten. Diese Aufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Koordination und Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen
- Vorzugsweise im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahrestagungen der DGA stattfindende Sektionstreffen zur Diskussion und Behandlung wissenschaftlicher Probleme
- Regelmäßige Aktualisierung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes mit zusammenfassender Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen und Veröffentlichung in den Mitteilungen der DGA
- Ausführung von vom Vorstand übertragenen Projektarbeiten

## **§ 3 Gründung**

Die Sektionen werden auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat der DGA gegründet.

## **§ 4 Mitglieder der Sektionen**

Die Sektionen bestehen aus Mitgliedern, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft der DGA rekrutieren. Die Sektionen werden von einem Sektionsleiter geführt. Ihm in der Regel stehen zwei Beisitzer zur Seite. Leiter und Beisitzer werden aus dem Kreise der Sektionsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter, ob eine Stichwahl durchgeführt wird oder – wenn es sich bei der zu besetzenden Position um die eines Beisitzers handelt – ob für die nächste Amtszeit ausnahmsweise ein dritter Beisitzer zugelassen wird. Die Amtszeit für Sektionsleiter und Beisitzer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag, der an die DGA gezahlt wird. Ein gesonderter Beitrag für die Zugehörigkeit zu Sektionen wird nicht erhoben.

## **§6 Sektionssitzungen**

Die Sektionssitzungen werden vom Sektionsleiter nach Maßgabe und in Erfüllung der Aufgaben der Sektionen (§2) einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sektionsleiter informieren den Vorstand der DGA über die Beschlussfassung in schriftlicher Form.

## **§7 Ehrenamtlichkeit**

Alle Mittel werden von der DGA verwaltet. Der Leiter, die Beisitzer und die Mitglieder der Sektionen erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Anfallende Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Sektionstätigkeit stehen, können nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister der DGA in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet werden.

## **§8 Auflösung**

Zeigt sich Ineffizienz oder mangelnde Notwendigkeit, eine Sektion weiterzuführen, können Leiter und/oder Beisitzer ausgetauscht bzw. kann die Sektion aufgelöst werden. Über eine personelle Umbesetzung oder Auflösung einer Sektion entscheiden Vorstand und Beirat der DGA mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen auf der Vorstandssitzung am 06.12.2021